ALLGEMEINE VERSORGUNGSBEDINGUNGEN FÜR FERNWÄRME

der Gemeindewerke Gilching

GEMEINDEWERKE GILCHING
Ihr Anschluss an die Zukunft

Ergänzung zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV), BGBl. 1980 Teil 1 S. 742, die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) geändert worden ist.

1. Vertragsabschluss

Die Gemeindewerke Gilching schließen den Netzanschlussvertrag, sowie den Wärmelieferungsvertrag grundsätzlich mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten ab. Soweit der Kunde nicht Alleineigentümer oder Erbbauberechtigter ist, ist er verpflichtet, die schriftliche Zustimmung des Eigentümers bzw. der übrigen Eigentümer zur Grundstücksbenutzung und zur Herstellung des Hausanschlusses einschließlich der Wärmeübergabestation unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen (§§ 8 Abs. 5, 10 Abs. 8, 11 Abs. 2 AVBFernwärmeV) beizubringen. Dies gilt auch bei einer Änderung der Eigentumsverhältnisse während der Vertragslaufzeit sowie während der Duldung des Anschlusses gemäß § 8 Ziff. 4. AVBFernwärmeV. Der Inhalt der Zustimmung muss den Anforderungen des Formblatts „Eigentümerzustimmung" entsprechen, welches die Gemeindewerke Gilching zur Verfügung stellen. Ist der Vertragspartner eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern und handelt es sich um Gemeinschaftsanlagen, so wird der Anschlussvertrag und gegebenenfalls auch der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergemeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus diesen Verträgen ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Gemeindewerken Gilching abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Gemeindewerken Gilching unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Gemeindewerke Gilching auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandeigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2. Regelungen zur Anschlussherstellung

2.1 Hausanschluss

1. Die Gemeindewerke Gilching stellen den Hausanschluss für jede Kunden-Anschluss-Stelle auf Kosten des Kunden her. Der Hausanschluss einschließlich des Wärmeträgers steht im Eigentum der Gemeindewerke Gilching. Der Hausanschluss wird nur für die Vertragsdauer, längstens bis zu dem in § 8 Ziff. 4 AVBFernwärmeV genannten Zeitpunkt, mit dem Grundstück verbunden. Er dient damit nur einem vorübergehenden Zweck im Sinne von § 95 Abs. 2 BGB und ist kein wesentlicher Bestandteil des Grundstücks.

2. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes der Gemeindewerke Gilching mit der Kundenanlage, (§ 10 Abs. 1 AVBFernwärmeV). Er setzt sich zusammen aus den Hausanschlussleitungen und der Wärmeübergabestation. Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden von den Gemeindewerken Gilching nach Anhörung des Kunden unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen nach billigem Ermessen festgelegt. Eine schematische Darstellung des Hausanschlusses einschließlich der Wärmeübergabestation und der Eigentums- und Wartungsgrenzen enthält die Anlage der Technischen Anschlussbedingungen Fernwärme (im folgenden TAB FW). Die TAB FW regeln die näheren technischen Einzelheiten zum Hausanschluss.

3. Der Kunde ist verpflichtet, den Hausanschluss im Zuge desjenigen Bauabschnitts des Fernwärmenetzes der Gemeindewerke Gilching, zu dem der Hausanschluss gehört, herstellen zu lassen. Mehrkosten infolge einer nachträglichen Herstellung sind in voller Höhe vom Kunden zu tragen.

2.2 Anschlussleistung

1. Die Anschlussleistung beruht auf den Angaben des Kunden im Netzanschlussvertrag Fernwärme. Der Kunde ist für die Berechnung und Festlegung der von ihm bestellten Anschlussleistung verantwortlich

2. Eine nachträgliche Erhöhung der Anschlussleistung bedarf des schriftlichen Antrags des Kunden und der Einwilligung der Gemeindewerke Gilching. Die Gemeindewerke Gilching sind in diesem Falle zur Neuberechnung des Wärmepreises und der Hausanschlusskosten berechtigt.

3. Sollte im Laufe des Wärmebezugs die gem. Ziffer 1 vereinbarte Anschlussleistung dauerhaft oder mehr als 5x im Abrechnungszeitraum überschritten werden, so sind die Gemeindewerke Gilching berechtigt, den Wärmepreis unter Zugrundelegung der erhöhten Anschlussleistung neu zu berechnen.

2.3 Hausanschlusskosten, Baukostenzuschuss

1. Die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses (Hausanschlussleitungen und Wärmeübergabestation) trägt der Kunde. Die Hausanschlusskosten (HAK) setzen sich zusammen aus einer Pauschale und einem nach Aufwand berechneten Kostenteil für jeden Hausanschluss.

2. Neben den Hausanschlusskosten entrichtet der Kunde für jeden Hausanschluss einen Baukostenzuschuss (BKZ) zum Wärmeverteilnetz gemäß § 9 AVBFernwärmeV.

3. Weiterhin sind vom Kunden die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses zu tragen, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst

werden (§ 10 Abs. 5 Ziff. 2 AVBFernwärmeV). Dies gilt auch im Falle der Außerbetriebnahme, Stilllegung oder Entfernung des Hausanschlusses auf Verlangen des Kunden.

4. Die Kosten für den Hausanschluss einschließlich deren Berechnung und Berechnungsfaktoren, die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses sowie der Baukostenzuschuss ergeben sich aus dem „Preisblatt Fernwärmenetzanschluss der Gemeindewerke Gilching".

5. Vereinbarte Vorauszahlungen oder freiwillige Anzahlungen des Kunden auf die HAK und BKZ sowie damit gegebenenfalls verbundene Rabatte werden bei Rechnungsstellung in Abzug gebracht.

2.4 Eigentums- und Wartungsgrenzen, Kosten für Unterhaltung, Instandhaltung/-setzung, Änderung und Erneuerung

1. Eigentums- und Wartungsgrenzen jedes Hausanschlusses sind die sekundärseitigen Anschlussflansche der Wärmeübergabestation (schematische Darstellung in Anlage 1 der TAB FW). An dieser Stelle (Übergabestelle) wird die Wärme dem Kunden von den Gemeindewerken Gilching zur Verfügung gestellt.

2. Die Gemeindewerke Gilching haben den Hausanschluss während der Vertragslaufzeit auf eigene Kosten in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten. Dies umfasst auch Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie Änderungen oder die teilweise oder vollständige Erneuerung des Hausanschlusses, soweit solche Maßnahmen durch den vertragsgemäßen Gebrauch erforderlich werden.

2.5 Hausanschlussraum, Kundenanlagen

1. Die für die Errichtung und den Betrieb des Hausanschlusses erforderlichen Räumlichkeiten (Hausanschlussraum) werden den Gemeindewerken Gilching für die Dauer des Vertrages vom Kunden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für die Strom- und Wasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung.

2. Der Hausanschlussraum muss den gesetzlichen und behördlichen Anforderungen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und ist vom Kunden so zu betreiben, dass störende Einflüsse auf den Hausanschluss ausgeschlossen sind. Der Hausanschlussraum ist vom Kunden gegen unbefugtes Betreten zu sichern.

3. Die Errichtung, Erweiterung, Unterhaltung, Instandhaltung/-setzung, Änderung und gegebenenfalls Erneuerung des Hausanschlussraumes sowie aller Bau- und Anlagenteile des Kunden auf der Sekundärseite des Hausanschlusses (Kundenanlagen) werden vom Kunden auf eigene Kosten ausgeführt.

4. Sämtliche Maßnahmen gemäß Ziff. 3 dürfen nur im Einvernehmen mit den Gemeindewerken Gilching durchgeführt werden. Sie sind den Gemeindewerken Gilching rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen. Das Einvernehmen der Gemeindewerke Gilching darf nur bei Vorliegen berechtigter Gründe versagt werden, insbesondere wenn die geplante Maßnahme den sicheren Betrieb des Hausanschlusses zu gefährden droht.

2.6 Inbetriebnahme

1. Die Inbetriebnahme des Hausanschlusses und der Kundenanlage können erfolgen, sobald das Fernwärmenetz der Gemeindewerke Gilching im Bereich der Kundenanschlussstelle seinen Betrieb aufgenommen hat und der Hausanschluss und die Kundenanlage fertig gestellt sind. Die Inbetriebnahme ist vom Kunden mit dem Inbetriebnahme Antrag zu beantragen und erfolgt durch die Gemeindewerke Gilching oder eine von ihnen beauftragte Firma.

2. Die Inbetriebnahme kann von der vorherigen vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

3. Regelungen zur Wärmelieferung

3.1 Wärmelieferung, Art der Versorgung

1. Die Gemeindewerke Gilching stellen dem Kunden für jede Kundenanschlussstelle an der Übergabestelle Wärme für Raumheizung, Wassererwärmung und sonstige im Anschlussauftrag beantragte Zwecke zur Verfügung. Als Wärmeträger dient Heizwasser. Das Heizwasser darf vom Kunden nicht entnommen, verändert oder verunreinigt werden.

2. Die Gemeindewerke Gilching sind berechtigt, in der Wärmeübergabestation einen Durchflussbegrenzer und/oder Rücklauftemperaturbegrenzer zu installieren, um die Einhaltung der vereinbarten maximalen Heizleistung und der vereinbarten Rücklauftemperatur sicherzustellen. Weitere technische Einzelheiten und Anforderungen an Druck, Vor- und Rücklauftemperatur des Heizwassers und die zur Verfügung zu stellende Wärmeleistung sind in den TAB FW der Gemeindewerke Gilching festgelegt.

3. Die genauere Festlegung des Lieferbeginns erfolgt nach Abschluss der Netzplanung und wird dem Kunden baldmöglichst mitgeteilt. Der Lieferbeginn gilt auch als eingetreten, wenn die Übergabe von Wärme aus Umständen unterbleibt, welche aus dem Risikobereich des Kunden stammen, z.B. weil der Kunde seine Kundenanlage noch nicht fertig gestellt oder in Betrieb genommen hat.

4. Soweit die mit Lieferbeginn zur Verfügung zu stellende Wärmeleistung unterhalb der installierten Anschlussleistung liegt, kann der Kunde jederzeit eine Erhöhung bis zur Anschlussleistung verlangen. Die Gemeindewerke Gilching werden die Erhöhung so schnell als technisch möglich vornehmen.

5. Der Kunde deckt seinen Wärmebedarf für Raumheizung, Wassererwärmung und die sonstigen im Anschlussauftrag angegebenen Zwecke (z.B. Prozesswärme) für die Kundenanschlussstelle ausschließlich aus dem Verteilungsnetz der Gemeindewerke Gilching, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich zwischen den Gemeindewerken Gilching und dem Kunden vereinbart wurde. Hiervon ausgenommen sind Bestandsanlagen die regenerative Energien nutzen, z.B. Solar oder Holz. § 3 Satz 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

3.2 Wärmepreis

1. Der Kunde zahlt den Gemeindewerken Gilching für die bereitgestellte und gelieferte Wärmemenge einen Wärmepreis. Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis (GP = verbrauchsunabhängiges Entgelt, abhängig von der zur Verfügung zu stellenden maximalen Wärmeleistung pro Hausanschluss), dem Arbeitspreis (AP = verbrauchsabhängiges Entgelt, abhängig von der gelieferten Wärmemenge) und dem Messpreis (MP = verbrauchsunabhängiges Entgelt, abhängig von der zur Verfügung zu stellenden maximalen Wärmeleistung pro Hausanschluss; der MP umfasst das Entgelt für Messung, Ablesung, Abrechnung und Inkasso nach Art und Umfang der Messeinrichtung). Die Berechnung, Berechnungsfaktoren und Preise ergeben sich aus der Anlage Wärmepreis und Preisermittlung zum Wärmelieferungsvertrag für die Fernwärmeversorgung der Gemeindewerke Gilching.

2. Der Grundpreis (GP) und der Messpreis (MP) sind unabhängig vom Wärmebezug des Kunden ab Lieferbeginn zu zahlen.

3.3 Steuern und öffentliche Abgaben

Bei einer Änderung oder bei Neueinführung von Steuern, Abgaben oder anderen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, die sich auf den Wärmepreis auswirken, sind die Gemeindewerke Gilching berechtigt, das Entgelt binnen angemessener Frist nach Eintritt der Änderung entsprechend zu erhöhen, es sei denn, die Kostensteigerung wird durch gleichzeitige Kostensenkung an anderer Stelle kompensiert. Führt die Änderung oder Neueinführung zu einer Kostensenkung bei den Gemeindewerken Gilching, so sind die Gemeindewerke Gilching verpflichtet, diese entsprechend an den Kunden weiter zu geben. Die Möglichkeit zur Preisanpassung nach dieser Bestimmung gilt unbeschadet der Regelung in § 17.

3.4 Messung der Wärmelieferung

Die Gemeindewerke Gilching ermitteln die vom Kunden verbrauchte Wärmemenge durch Wärmemengenzähler, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Die Wärmemengenzähler sind Eigentum der Gemeindewerke Gilching und werden von diesen überwacht, geeicht, instandgehalten und entfernt. Art, Größe und Anbringungsort der Wärmezähler bestimmen die Gemeindewerke Gilching unter Wahrung der berechtigten Interessen des Kunden.

3.5 Jahresabrechnung und Abschlagszahlungen

1. Der Wärmepreis wird einmal jährlich abgerechnet. Der Abrechnungszeitraum erstreckt sich vom 01. Januar eines Jahres bis zum 31. Dezember eines Jahres. Die Gemeindewerke Gilching sind berechtigt, den Abrechnungszeitraum nach billigem Ermessen abweichend festzulegen und Zwischenabrechnungen vorzunehmen. § 24 Abs. 1 Satz 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Nachforderungen der Gemeindewerke Gilching aus der Jahresabrechnung sind vom Kunden binnen zwei Wochen nach Zugang der Jahresabrechnung zu zahlen. Überzahlungen werden von den Gemeindewerken Gilching binnen zwei Wochen nach Zugang der Jahresabrechnung erstattet.

2. Auf den bei der Jahresabrechnung zu zahlenden Wärmepreis hat der Kunde Abschlagszahlungen in monatlichen Teilbeträgen zu zahlen.

3. Die Höhe und die Fälligkeitszeitpunkte der Abschlagszahlungen werden von den Gemeindewerken Gilching jeweils mit der Jahresabrechnung oder durch gesonderte Mitteilung unter Berücksichtigung des Verbrauchs des abgelaufenen Abrechnungszeitraums und eventuell eingetretener Preisänderungen neu festgelegt und dem Kunden mitgeteilt.

4. Für den Zeitraum vom Lieferbeginn bis zur erstmaligen Jahresabrechnung wird die Höhe der Abschlagszahlungen von den Gemeindewerken Gilching unter Berücksichtigung der vereinbarten Anschlussleistung und des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden nach billigem Ermessen festgesetzt und dem Kunden gesondert mitgeteilt.

5. Die Abschlagszahlungen sind fällig zu den von den Gemeindewerken Gilching angegebenen Zeitpunkten, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

6. Soweit der Kunde keine Einzugsermächtigung erteilt hat, sind Zahlungen von ihm unter Angabe der PK-Nummer durch Überweisung auf das in den Rechnungen angegebene Bankkonto der Gemeindewerke Gilching gebührenfrei zu entrichten. Für die Bestimmung der Rechtzeitigkeit der Zahlungen kommt es auf die Wertstellung der betreffenden Beträge auf dem Konto der Gemeindewerke Gilching an. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung sind die Gemeindewerke Gilching unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Bei Kunden, die keine Verbraucher (§ 13 BGB) sind, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

3.6 Weiterleitung der Wärme an Dritte

Die Wärme wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Eine Weiterleitung der Wärme durch den Kunden an Dritte ist nur an Personen zulässig,

denen ein Nutzungsrecht (z.B. Mieter) an der betreffenden Kunden-Anschluss-Stelle oder Teilen hiervon zusteht. Die Vorschrift des § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

4. Weitere Regelungen

4.1 Geltung der AVBFernwärmeV

Ergänzend zu diesen AVB gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Weiterhin wird die Geltung der Bestimmungen der AVBFernwärmeV im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses als allgemeine Geschäftsbedingungen auch gegenüber Industrieunternehmen vereinbart.

4.2 Preise, Preisblatt, Preisanpassung

1. Die Preise für den Baukostenzuschuss (BKZ), die Hausanschlusskosten (HAK) ergeben sich aus dem „Preisblatt Fernwärmenetzanschluss der Gemeindewerke Gilching“, und für den Wärmepreis (GP, AP und MP) aus der „Anlage Wärmepreis und Preisermittlung zum Wärmelieferungsvertrag für die Fernwärmeversorgung der Gemeindewerke Gilching“ in der jeweils gültigen Form.

2. Die Gemeindewerke Gilching sind berechtigt, die Preise unter Beachtung der Vorschriften der AVBFernwärmeV, insbesondere § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV, an veränderte wirtschaftliche Bedingungen anzupassen. Unberührt bleiben Preisanpassungen der Wärmepreise nach 3.3.

3. Sofern die Gemeindewerke Gilching die Preise ändern, erlassen sie ein neues Preisblatt, welches öffentlich bekanntgegeben wird. Nach öffentlicher Bekanntgabe gelten die Preise im neuen Preisblatt ab dem dort angegebenen Zeitpunkt.

4.3 Technische Anschlussbedingungen Fernwärme (TAB FW)

Die technischen Einzelheiten zum Hausanschluss, zur Kundenanlage und zur Wärmelieferung sind in den TAB FW der Gemeindewerke Gilching geregelt. Die Gemeindewerke Gilching sind nach billigem Ermessen berechtigt, die TAB FW zu ändern, wenn die Wärmebedarfsdeckung des Kunden nicht beeinträchtigt wird oder die Versorgung aus technischen Gründen anders nicht aufrechterhalten werden kann. Dies gilt auch, wenn die Änderung der TAB gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben ist.

4.4 Zutrittsrecht

Der Kunde hat den mit Ausweisen versehenen Mitarbeitern oder Beauftragten der Gemeindewerke Gilching den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies erforderlich ist für die Prüfung der technischen Einrichtungen, ferner zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag sowie nach der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung von Messdaten.

4.5 Anpassung an geänderte Verhältnisse

Die Gemeindewerke Gilching sind berechtigt, die Art der Erzeugung und Versorgung mit Wärme unter Beachtung der Vorschriften des § 4 Abs. 3 AVBFernwärmeV zu ändern. Tritt während der Dauer dieses Vertrages eine wesentliche Änderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei der Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann jeder Vertragsteil eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.

4.6. Datenschutz

Die Gemeindewerke Gilching weisen darauf hin, dass die zur Erfüllung dieses Vertrags erforderlichen persönlichen Daten des Kunden unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der europäischen Datenschutzgrundverordnung bei den Gemeindewerken Gilching elektronisch gespeichert und verarbeitet und – soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig – an andere Stellen weitergegeben werden. Der Kunde erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis dazu.

4.7 Vertragsdauer

Der Vertrag hat eine Laufzeit von zehn Jahren, die mit Unterzeichnung des Vertrages beginnt. Sollte der Vertrag nicht spätestens neun Monate vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt werden, so verlängert er sich jeweils um fünf Jahre.

4.8 Rechtsnachfolge, Übertragung

Bei einer Rechtsnachfolge ist jede der Vertragsparteien verpflichtet, die Rechte und Pflichten des Netzanschluss- und Wärmelieferungsvertrages auf den Rechtsnachfolger als neuen Vertragspartner zu übertragen. Als Rechtsnachfolge gilt auch jede firmenrechtliche Umwandlung. Im Falle der Veräußerung des Grundstücks ist der Kunde gemäß § 32 Abs. 4 AVBFernwärmeV verpflichtet, seinem Rechtsnachfolger den Eintritt in diese Verträge aufzuerlegen; gleiches gilt bei einer Rechtsnachfolge in ein Erbbau-, Nießbrauchs- oder ähnliches Recht.

4.9 Salvatorische Klausel

Sollte im Netzanschlussvertrag oder im Wärmelieferungsvertrag eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende rechtsgültige Regelung zu ersetzen.

4.10 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand bestimmt sich nach § 34 AVBFernwärmeV.